

79.062

SBB. Leistungsauftrag Définition de l'offre des CFF

Siehe Seite 33 hiervor – Voir page 33 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1982
Décision du Conseil national du 4 mars 1982

Differenzen – Divergences

Art. 4, 6 und 9

Antrag der Kommission

Art. 4 und 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9

Festhalten

Art. 4, 6 et 9

Proposition de la commission

Art. 4 et 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 9

Maintenir

Gerber, Berichterstatter: Ihre Kommission hat gestern die verbleibenden drei Differenzen zum Nationalrat behandelt. Sie beantragt Ihnen in zwei Fällen – nämlich bei Artikel 4 und Artikel 6 – Zustimmung zur Lösung des Nationalrates; in Artikel 9 will sie an unserem Beschluss festhalten.
Kurz zu Artikel 4: Hier geht es um die Kostendeckung im Wagenladungsverkehr. Das klare Unternehmensziel, im Wagenladungsverkehr wieder volle Kostendeckung zu erreichen, soll nach Meinung des Nationalrates nicht durch Auflagen wie «im Rahmen der Kapazität» und «grösstmöglichen Verkehrsanteil» belastet werden. Ihre Kommission konnte sich dieser Argumentation nicht verschliessen und empfiehlt Ihnen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates, wobei sie sich der Zielvorgabe bis 1986 ebenfalls anschliesst.

Bei Artikel 6 empfiehlt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat und damit Abbau der Finanzhilfe im Stückgutverkehr um jährlich 25 Millionen Franken.

Bei Artikel 9 empfiehlt Ihre Kommission Festhalten an der Fassung des Ständerates. Der Kommission scheint die Zielsetzung für Unternehmensstruktur und Produktivitätsreserve mit der von Ihnen beschlossenen Formulierung klar umschrieben zu sein.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 8.30 Uhr

La séance est levée à 8 h 30

Achte Sitzung – Huitième séance

Dienstag, 16. März 1982, Nachmittag

Mardi 16 mars 1982, après-midi

18.15 h

Vorsitz – Présidence: Herr Dillier

82.007

Abgabe auf Konsummilch. Erhöhung Lait de consommation. Majoration de la taxe

Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. Februar 1982 (BBI, 237)

Message et projet d'arrêté du 3 février 1982 (FFI, 249)

Beschluss des Nationalrates vom 1. März 1982

Décision du Conseil national du 1^{er} mars 1982

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Gerber, Berichterstatter: Ende des Jahres 1981 stellten der Zentralverband der schweizerischen Milchproduzenten, die Vereinigung schweizerischer Mittelmolkereien und der Schweizerische Verband des Milch-, Butter- und Käsehandels das Begehren, die Margen für Konsummilch den gestiegenen Kosten anzupassen. Zuständig für die Behandlung dieses Begehrens war die Eidgenössische Preiskontrollstelle, die auf den 1. Februar 1982 eine Erhöhung der Konsummilchmarge um 3 Rappen je Liter zugestanden hat. Die Molkereien und der Milchhandel hatten wesentlich mehr verlangt. Für den Bundesrat stand fest, dass die zugestandene Margenverbesserung zu einer Preiserhöhung von 5 Rappen je Liter Milch führen würde, weil im Detailverkauf schon seit vielen Jahren nicht mehr mit Rappenstücken gehandelt wird. Um eine höhere, von der Preiskontrollstelle als unangemessen betrachtete Margenanpassung zu verhindern, bestand lediglich die Möglichkeit, die Aufrundungsdifferenz von 2 Rappen ab 1. Februar 1982 durch eine Erhöhung der bestehenden Konsummilchabgabe von heute 1 Rappen auf 3 Rappen je Liter abzuschöpfen.

Von verschiedener Seite ist die Abgabenerhöhung kritisiert worden. Dem Bundesrat blieb aber gar nichts anderes übrig. Die Abgabe ist völlig gesetzmässig, nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes kann die Bundesversammlung unter anderem die Erhebung einer Abgabe auf Konsummilch anordnen. Diese beträgt nach Artikel 27 Absatz 1 des Milchbeschlusses höchstens 1,5 Rappen je Liter. Der Bundesrat bestimmt den jeweiligen Ansatz. Sofern es die Umstände erfordern, kann der Bundesrat laut Absatz 3 dieses Artikels nach Anhören der beratenden Kommission den genannten Höchstansatz bis auf den doppelten Betrag, also auf 3 Rappen je Liter, erhöhen. Die Bundesversammlung beschliesst in der folgenden Session, ob die ausserordentliche Erhöhung in Kraft bleiben soll. Ihre Kommission hat in der Sitzung vom 15. Februar das vorliegende Geschäft behandelt. Sie stellte dabei fest, dass die Abgabe auf Konsummilch im Umlageverfahren eingesetzt wird. Der Ertrag der Abgabe wird zur Verbilligung von Milchprodukten verwendet. Sie möchte ausdrücklich erwähnt haben, dass bei der fünfkrappigen Konsummilchpreiserhöhung nur der Zwischenhandel, nicht aber die Produzenten zum Zuge gekommen sind.

SBB. Leistungsauftrag

Définition de l'offre des CFF

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.062
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	153-153
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 451

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.